



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Kathrin Sonnenholzner, Ruth Waldmann, Kathi Petersen, Ruth Müller SPD**

Drs. 17/20993, 17/21725

Leichenschau in Bayern

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Gesundheit und Pflege über statistische Kennzahlen, Kosten für die Hinterbliebenen bzw. Sozialkassen sowie über die aktuelle Organisation und Qualität der ärztlichen Leichenschau in Bayern zu berichten.

Dabei ist besonders auf folgende Fragestellungen einzugehen:

- Wie beurteilt die Staatsregierung die ärztliche Leichenschau in Bayern? Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung? Was müsste nach Meinung der Staatsregierung unternommen werden, damit die Leichenschau nicht nur oberflächlich durchgeführt wird?
- Hält die Staatsregierung eine Erhöhung der Obduktionsraten für sinnvoll und notwendig?
- Wie viele ausgebildete Ärzte und Rechtsmediziner sind in Bayern tätig?

- Durch welche Maßnahmen könnte man erreichen, dass in Bayern mehr professionelle Leichenschauen durchgeführt werden? Wie könnte dies ohne eine höhere Bürgerbelastung realisiert werden?
- Wie viele klinische Sektionen werden jährlich in Bayern durchgeführt?
- Wie oft wird in Bayern eine gerichtliche Obduktion nach § 87 der Strafprozessordnung durchgeführt?
- Wie beurteilt die Staatsregierung einen festen Indikationskatalog für Obduktionen, wie es ihn in Wales und England gibt?
- Wie bewertet die Staatsregierung die seit dem 01.08.2017 in Bremen eingeführte verpflichtende qualifizierte Leichenschau für jeden Verstorbenen? Welche Vor- und Nachteile sieht sie? Wie bewertet sie die verpflichtende Einführung vor dem Hintergrund, dass durch die Maßnahme unnatürliche Todesfälle eher entdeckt und aufgeklärt werden können?
- Wie beurteilt die Staatsregierung den Umstand, dass durch die zweite amtsärztliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung Fehler im Totenschein häufig auffallen, aber lediglich in Bayern keine zweite Leichenschau vor einer Feuerbestattung im Bestattungsgesetz festgeschrieben ist?

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident